

Name der Gesellschaft:
Rhein=Weser=Eisenbahn=Aktien=Gesellschaft

会社名 :
ライン = ヴェーザー 鉄道株式会社

認可年月日 :
1837.08.21.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1837, SS.397-405.

ファイル名 :
18370821RWEAG_A.PDF

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Freitag, den 6. Oktober 1837.

(Nr. 449.) Statut der Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft betr. l. S. l. Nr. 4154.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. v. M., durch welche das Statut der Rhein-Weser-Eisenbahn-Gesellschaft unter den näher angegebenen Vorbehalten genehmigt worden ist, so wie das genannte Statut selbst, werden in Folge Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 25. September 1837.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
Bodelschwingh.

Nach Ihrem Antrage vom 14. v. M. will Ich der Gesellschaft, welche sich zum Zwecke der Begründung einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheins mit der Weser, mittelst der anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 28. September v. J. unter dem Namen

Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft

gebildet hat, die Rechte einer Korporation hiermit verleihe, und das in jene Verhandlung enthaltene Statut hiedurch bestätigen, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die gedachte Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft alle Bestimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältnisse zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen, oder für die in Rede stehende Unternehmung insbesondere ergehen werden, eben so nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche der gegenwärtigen Verleihung und Bestätigung beigelegt wären.

Dabei setze Ich noch besonders fest:

1) daß

zu §. 1 des Statuts, zur Feststellung der Bahnlinie, welche nach den vorliegenden Angaben von Minden, in der Richtung auf Bielefeld, Pippstadt, Unna, Witten, nach Eilberfeld, und von dort in der Richtung auf Dpladen, Mülheim, nach Deuz geführt werden soll, imgleichen zur Feststellung des Bauplanes für die Bahn,

zu §. 13 des Statuts, zur Bestimmung der Höhe des Reserve-Fonds, welcher im Falle des eigenen Betriebes der Transport-Beförderung von Seiten der Gesellschaft gebildet werden soll,

zu §§. 27 und 33 des Statuts, zur Festsetzung der Verhältnisse derjenigen Gesellschafts-Beamten, welche zur Hand der Polizei auf der Bahn bestellt werden, so wie

zu §. 43 des Statuts, zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung, der Gesellschaft Ihre vorgängige Genehmigung erforderlich bleiben soll, und

2) daß die in §. 12. des Statuts gedachte Transport-Beförderung auf der Bahn erst nach vorgängiger Vereinbarung mit dem General-Postmeister unternommen werden darf.

Zugleich will Ich, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Richtung, so wie der dazu gehörigen Anlagen das Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hiedurch in eben dem Maße und Umfange bewilligen, wie solche in den einzelnen Landesstatuten für die Anlagen öffentlicher Kunststraßen gesetzlich besteht, mit der Bestimmung, daß dieses Recht nur unter besonderer Leitung der betreffenden Regierungen ausgeübt werden darf.

Die gegenwärtige Verleihung und Bestätigung, deren Widerruf Ich Mir vorbehalte, falls das Statut oder Eine der oben beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen verletzt oder nicht befolgt würde, ist nebst dem Statute durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 21. August 1837.

(93) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
Grafen von Alvensleben.

Statut

der Rhein - Weser - Eisenbahn - Aktien - Gesellschaft.

1. Bildung der Korporation für die Rhein-Weser-Eisenbahn.

§. 1. Unter dem Namen „Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft“ bildet sich nach Vorschrift des Theil II. Lit 6. des Allgemeinen Landrechts eine Korporation, um eine Eisenbahn zur Verbindung des Rheins mit der Weser zu begründen.

§. 2. Die Stadt Minden ist das gesetzliche Domicil der Gesellschaft, der Centralpunkt ihres Geschäftsbetriebes und der Sitz ihrer Verwaltung.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft von 5,600,000, buchstäblich Fünf Millionen sechs mal hundert tausend Thalern, wird in Aktien zu 200 Thalern Preuß. Courant aufgebracht.

§. 4. Die Aktien werden stempelfrei auf den Inhaber (au porteur) lautend ausgestellt, von dem Direktor und den beiden Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und von einem Stamm-Ende, welches bei der Verwaltung bleibt, abgeschnitten.

Im Falle eine Aktie verloren geht, muß für die Dividende-Erhebung eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach Verlauf von drei Jahren wird das Dokument nach einmaligem öffentlichen Aufruf als verschollen erachtet und ein neues ausgeliefert.

§. 5. Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalwerth seiner Aktie verantwortlich und kann nie zu einer Zusage angehalten werden. Dagegen können neue Aktien oder Umlagen, wenn diese zum Zweck der Gesellschaft erforderlich sind, zur Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals gemacht werden. (§§ 17. und 25.)

§. 6. Die Ausgabe der Aktien erfolgt erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages.

Bei Zahlung der ersten Rate wird für jede Aktie ein besonderer, mit der Nummer versehen, mit dem Namen des ersten Zeichners und mit den nöthigen Quittungsformularen für die einzelnen Theilzahlungen versehener Quittungsbogen ausgegeben. Der Empfang sämtlicher Partialzahlungen wird darauf quittirt, und es wird bei der letzten Partial-Zahlung gegen das Dokument ausgewechselt.

Die Quittungen über Partial-Zahlungen werden von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet.

Bei dem Verluste der Quittungen tritt derselbe Modus, wie bei dem Verluste des Aktien-Dokuments ein.

§. 7. Der erste Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 % des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebersetzung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 8. Nach Einzahlung von 40 % kann die Gesellschaft nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen und sich bloß an die Cessionarien halten.

§. 9. Wer nach statutgemäßer Aufforderung die gestellte Frist ohne Zahlung verstreichen läßt, verfällt in eine Konventionalstrafe von 1 % vom Nominalwerthe der Aktie, und verliert, wenn er binnen einer weitem Frist von 4 Wochen keine Zahlung leistet, sein Recht an der Gesellschaft, und das früher Bezahlte fällt dieser anheim, wenn sie nicht vorzieht, den Zahlungspflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

Dis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden: Diese Befugniß steht der Direktion zu, indem dadurch die ursprüngliche Aktienzahl nicht vermehrt wird. Die neuen Aktienzeichner haben dann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber demnächst den übrigen Interessenten gleich.

§. 10. Wird der erste Zeichner einer Aktie, welcher sein Anrecht an dieselbe auf einen Andern übertragen, hiernach zur Zahlung einer von dem späteren Eigenthümer dieser Aktie nicht entrichteten Rate angehalten, so tritt er dadurch in alle Rechte des Eigenthümers dieser Aktie wieder ein, ohne daß derselbe die auf die betreffende Aktie von den Cessionarien früher bezahlten Raten noch einmal zu erlegen braucht.

Die ferneren Theilquittungen werden ihm ausgehändigt und auf seinen Antrag diejenigen über die erwähnten frühern Zahlungen nach §. 4 mortifizirt.

§. 11. Zehn Prozent des Betrags der Aktie, auf welche das schon eingezahlte $\frac{1}{2}$ Prozent in Anrechnung kommt, werden sogleich nach erlangter Allerhöchster Bestätigung des Statuts eingezahlt. Die Einzahlung des Restes erfolgt vor und nach, so wie die Ausführung der Bahn fortschreitet, in Raten von Zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, auf einen sechs Wochen vorher von der Direktion zu erlassenden öffentlichen Aufruf.

Diese Einzahlung, so wie alle übrigen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, geschehen in Runden, oder an dem von der Direktion zu bestimmenden Plage.

Bei der letzten Theilzahlung werden 5 % Zinsen auf die früher bezahlten Beträge in Anrechnung gebracht.

II. Gemeinsame Angelegenheiten der Korporation.

§. 12. Die Gesellschaft erhebt von den auf der Bahn stattfindenden Personen- und Waaren-Transporten ein angemessenes Bahngeld; sie kann zugleich Personen- und Waaren-Transporte auch für eigene Rechnung übernehmen.

Sie kann mit den Unternehmern anderer Eisenbahnen wegen deren Anschluß und Benutzung sich in Verbindung setzen und mit ihnen dasjenige vereinbaren und beschließen, was sie in dieser Beziehung ihrem Interesse für dienlich erachtet, auch kann sie unter Genehmigung des Staats die Anlage von Zweigbahnen unternehmen, wenn dies dem Zwecke der Gesellschaft entspricht.

§. 13. Der Reinertrag wird bis zu einschließlich 5 % vorab an die Aktionäre ausbezahlt; übersteigt derselbe 5 %, so soll jedenfalls ein Viertel dieses Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds von höchstens einer Million Thaler verwendet werden, welcher zur Deckung

unvorhergesehener Ausgaben, zur künftigen Erneuerung des Bahngeländes, zu Verbesserungen der Eisenbahn, oder zur Anlage von Zweigbahnen bestimmt ist, und nur diesem Zwecke gemäß, unter Genehmigung der General-Versammlung, verwendet werden darf.

Die übrigen $\frac{1}{2}$ kommen als Gewinn-Dividende zur Vertheilung unter die Aktionäre.

Ueber die Verwendung des Reserve-Fonds beschließt die General-Versammlung.

Beschließt die Gesellschaft, für eigene Rechnung Personen- und Waaren-Transporte zu betreiben, so wird nach Maßgabe des Betriebskapitals gleichfalls ein angemessener Reservefond gebildet, und damit wie mit jenem für das Anlage-Kapital der Eisenbahn verfahren.

§. 14. Die Gesellschaft kann Grund-Eigenthum, sofern es zur Anlage der Bahn und zum Geschäftsbetriebe erforderlich, ohne Genehmigung des Staats erwerben.

III. Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation.

§. 15. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- a) durch Generalversammlung der Aktionäre;
- b) durch einen Verwaltungsrath aus deren Mitte;
- c) durch eine Central-Direktion und deren Unterbeamte.

A. General-Versammlung.

§. 16. Die General-Versammlung nimmt die Jahresberichte der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts entgegen, sie nimmt Einsicht von dem durch den Verwaltungsrath geprüften, und ihr vorzulegenden Rechnungsabluß. Sie ernannt eine Kommission, um dieselbe ihrerseits untersuchen und dechargiren zu lassen. Sie verordnet den Druck von Rechnungen und Aktenstücken, um sie an die Aktionäre zu vertheilen; sie faßt über die von der Direktion, von dem Verwaltungsrathe, oder von einzelnen Aktionären vorgelegten Anträge, Beschluß.

Die Anträge der Direktion müssen dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung vorgelegt und von demselben geprüft werden; ebenso müssen Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Aktionäre, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, der Direktion wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 17. Der General-Versammlung allein steht der Beschluß zu:

- a) über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Anleihen;
- b) über anderweite Aenderungen des Statuts, wobei jedoch noch festgesetzt wird, daß der §. 5 in keiner Weise eine Aenderung erleiden kann.

Alle in diesem Paragraph vorhergesehenen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staats.

§. 18. Die General-Versammlung wählt in geheimer Abstimmung durch relative Stimmen-Mehrheit aus den Aktionären einen Verwaltungsrath von zwanzig Mitgliedern und eben so viele Stellvertreter. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Gewählte ist verpflichtet, bei seinem Antritte eine Aktie bis zu seinem Wieder-Austritt zu deponiren.

§. 19. Alljährlich und zwar im zweiten Quartal des Jahres wird eine General-Versammlung der Aktionäre statt finden, deren Ankündigung sechs Wochen vorher durch öffentlichen Aufruf erfolgt.

§. 20. Nach Genehmigung des Statuts haben bei General-Versammlungen die Eigentümer

von einer bis vier Aktien eine Stimme,
 von fünf bis neun, zwei Stimmen,
 von zehn bis neunzehn, drei Stimmen,
 von zwanzig bis neun und vierzig, vier Stimmen,
 von fünfzig bis neun und neunzig, fünf Stimmen,
 von hundert und mehreren, sechs Stimmen.

§. 21. Nur persönlich erscheinende Aktionnaire können mittelst Vollmacht abwesende Aktionnaire vertreten, jedoch sollen die Mitglieder der Direktion, so wie die derselben untergebenen Angestellten, keine Vertretung ausüben dürfen.

Die Direktion führt ein fortlaufendes Verzeichniß der sämtlichen Aktionnaire.

Nur die Eigenthümer der Aktien, welche ihr Eigenthum in die Bücher der Gesellschaft haben einschreiben lassen, nehmen Theil an der General-Versammlung. — Außerdem ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung wenigstens vierzehn Tage vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung statt gefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt bei der Direktion entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über das Eigenthum derselben, und auf schriftliches Ersuchen; über die erfolgte Einschreibung erteilt die Direktion auf Verlangen eine Bescheinigung.

§. 22. In den beiden Tagen vor der General-Versammlung müssen die Aktionnaire und Bevollmächtigten sich auf dem Bureau der Direktion legitimiren. Es werden denselben Eintrittskarten zur General-Versammlung ausgefertigt und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer oder Bevollmächtigter berechtigt ist, vermerkt.

§. 23. Jede General-Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths eröffnet und sie erwählt demnächst einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und für die vorkommenden Wahlgeschäfte zwei Stimmenfämmler.

§. 24. Die General-Versammlung faßt, mit Ausnahme der in den §§. 17, 18 und 43 bezogenen Fälle, ihre Beschlüsse durch absolute Stimmen-Mehrheit, welche für alle Aktionnaire bindend sind.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

§. 25. Aenderungen des Statuts §. 17 a. und b. können nur auf den Vorschlag des Verwaltungsraths dann zur Diskussion gebracht werden, wenn in der Einladung zur General-Versammlung davon ausdrücklich die Anzeige gemacht worden ist, und wenn in der General-Versammlung selbst drei Vierteltheile sämtlicher Aktien vertreten sind, und die in solchem Falle angenommenen Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie die absolute Stimmen-Mehrheit sämtlicher Aktien für sich haben.

Sind aber in solcher General-Versammlung nicht drei Vierteltheile der Aktien vertreten, so wird eine zweite Versammlung auf gleiche Weise zusammenberufen, und zwar in einem Aufrufe, der sechs Wochen der Sitzung vorhergeht, und unter der Anzeige, daß alsdann, wie hiermit festgesetzt wird, eine einfache Stimmen-Mehrheit über die beabsichtigte Aenderung entscheiden werde.

B. Verwaltungsrath.

§. 26. Der Verwaltungsrath ist berufen, in allen Stücken das Interesse der Gesellschaft zu vertreten und zu bewachen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung des Statuts und für die Vollziehung aller von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse. Er empfängt alle drei Monate von der Direktion die Uebersichten der Einnahme und Ausgabe und nimmt stets genaue Kenntniß von dem Gange des Geschäftes.

Er wacht darüber, daß die Geldbestände, so weit der Dienst es zuläßt, sicher und rentbar, und zwar die laufenden Fonds bei der Preuß. Bank, der Reservefonds entweder in Preuß. Staats- oder Landschafts-Papieren, oder bei der Banque angelegt und zur Sicherung des Eigenthums der Gesellschaft die ihm nothwendig scheinenden Maafregeln genommen werden.

Er revidirt die Jahres-Rechnungen der Direktion und sorgt dafür, daß den General-Versammlungen alle Materialien vorgelegt werden, welche nothwendig sind, das ganze Geschäft genau zu beurtheilen.

Der Verwaltungsrath kann auch außergewöhnliche General-Versammlungen berufen, wenn ihm dies nöthig erscheint.

§ 27. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Direktion und die Bahn-Ingenieure; jedoch nur bei Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder, oder deren Stellvertreter. Die Wahl ist nur gültig, wenn die Gewählten wenigstens drei Viertheile der Stimmen für sich haben. Der Verwaltungsrath setzt die Bedingungen fest, unter welchen diese Beamten angestellt und entlassen werden. Von dem Beschlusse der Entlassung findet Berufung an die General-Versammlung statt.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt, unter Abstimmung nach §. 28. das übrige Dienst-Personal, mit Ausnahme der Unterbeamten; derselbe bestimmt ein für allemal, welches Dienst-Personal zu der Klasse der Unterbeamten gehört. Er setzt ferner die Gehälter resp. Remunerationen des sämmtlichen Dienstpersonals fest. Mitglieder desselben erhalten bei Reisen angemessene Entschädigung.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter für denselben und versammelt sich auf dessen drei Wochen vorher zu erlassende Einladung regelmäßig alle drei Monate, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet.

Ist ein wirkliches Mitglied verhindert, zu erscheinen, so kann dasselbe einem Stellvertreter den Auftrag ertheilen, statt seiner zu erscheinen. Findet dieses nicht statt, so ist acht Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden davon schriftliche Anzeige zu machen, der dann einen der in Minden wohnenden Stellvertreter, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmenmehrheit, einberuft.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern des Verwaltungsraths, oder deren Stellvertreter, erforderlich.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse in Fällen, wo nicht ausdrücklich ein Anderes statuiert ist, nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die Befugniß, den Direktor, oder einen dazu delegirten Direktorialrath, so wie den Bahn-Ingenieur, Theil an seinen Sitzungen nehmen zu lassen, die jedoch bei Beschlußnahme nicht mitstimmen. Durch diese Organe der Direktion werden dem Verwaltungsrathe alle, die Lage der Geschäfts betreffende Aufschlüsse ertheilt.

§. 29. Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Fünftheil erneuert. Die austretenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar.

Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden solche in die Direktion gewählt, so treten für sie, nach der im §. 28. bezeichneten Reihenfolge, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder des Verwaltungsraths ein, bis die erledigten Stellen in der nächsten General-Versammlung durch Wahl wieder ersetzt werden.

C. D i r e k t i o n .

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor der nicht Aktionair zu seyn braucht, jedoch zur Leistung einer Kaution verpflichtet ist; aus zwei Direktorialräthen und eben so viel Stellvertretern.

In allen technischen Angelegenheiten wird der Bahn-Ingenieur zugezogen, und hat dann bei den Verhandlungen Stimmrecht.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht und unter Beobachtung des Statuts die Geschäfte der Gesellschaft, nach Raasgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der General-Versammlung. Sie handelt in allen andern Angelegenheiten, welche einen Beschluß erfordern, kollegialisch, und führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll. Der Direktor führt in den wöchentlichen Sitzungen den Vorsitz. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit der sämtlichen Mitglieder der Direktion, oder deren Stellvertreter erforderlich; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Direktor kann in allen wichtigen Fällen, selbst nach genommenem Beschluß der Direktion, eine Sache zur Entscheidung vor den Verwaltungsrath bringen, auch muß auf seinen Antrag, oder auf den Antrag beider Direktorialräthe, die Direktion zu einer außergewöhnlichen Sitzung zusammen berufen werden. Die Direktion erstattet dem Verwaltungsrathe alle drei Monate einen Geschäftsbericht.

Alle Ausfertigungen, die im Namen der Gesellschaft oder der Direktion geschehen, werden von dem Direktor und einem Direktorialrath gezeichnet, mit Ausnahme der Aktien-Dokumente (§. 4) In Behinderungsfällen des Direktors bezeichnet die Direktion aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches die Funktionen des Direktors übernimmt.

§. 31. Insbesondere liegt der Direktion ob, durch den, nach §. 27 mit einer angemessenen Kaution anzustellenden Kassenbeamten, für die ordnungsmäßige Vereinnahmung, Veräußerung und Berechnung der Gesellschaftsgelder zu sorgen, und hat für die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände Sorge zu tragen.

Eben so wesentlich ist ihre Verpflichtung, für einen pünktlichen, geregelten, dem Publikum bequemen Dienst auf der Eisenbahn zu wachen; diesen Dienst im Laufe der Zeit möglichst zu vervollkommen, in allen Ausgaben eine angemessene Sparsamkeit einzuführen und für die Erhaltung und zweckmäßige Erneuerung aller Bau-Anlagen, Maschinen, Wagen u. , Sorge zu tragen.

§. 32. Die Direktion vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeinde-Behörden und bei Abschließung von Verträgen, welche die Erwerbung und Veräußerung von Mobilien- und Immobilien-Gegenständen, oder welche Bauanlagen oder Dienst-Verhältnisse betreffen; jedoch bedürfen alle derartige Verträge der Genehmigung des Verwaltungsraths, wenn der Gegenstand einen Geldwerth von mehr als Tausend Thalern betrifft.

Die Lieferung von Gegenständen, oder die Leistung von Arbeiten für die Gesellschaft, werden in der Regel öffentlich verbungen und der Zuschlag bis zu einem Betrage von tausend Thalern selbstständig von der Direktion ertheilt.

Die Direktion wird gegen das Publikum durch das ihr untergebene Dienstpersonal vertreten.

§. 33. Die Direktion legt dem Verwaltungsrathe einen Plan über die auf den verschiedenen Stationen der Bahn zu etablirenden Hebestellen und über die Zahl der in finanzieller, technischer und bahnpolizeilicher Hinsicht erforderlichen Beamten zur Genehmigung vor.

Sie ernennet und entläßt selbstständig alle Unterbeamte, worüber nicht anders bestimmt ist. Die Direktion entwirft die Instruktionen für die Bahn-Beamten, so wie die Dienst-Reg-

lements, die jedoch nur dann Gültigkeit erhalten, wenn sie vom Verwaltungsrathe genehmigt worden sind.

Die Genehmigung der Staatsbehörde wird von der Direktion in Fällen eingeholt, wo eine solche nothwendig ist.

§. 34. Die Direktion entwirft den Tarif des Bahngeldes von den auf der Eisenbahn sich bewegenden Personen- und Waarentransporten, legt solchen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und der General-Versammlung zur Genehmigung vor, und sucht demnächst die Genehmigung der Staatsbehörde nach. Abänderungen dieses Tarifs werden in gleicher Art bewirkt.

§. 35. Wenn die Gesellschaft dazu übergeht, Personen- und Waaren-Transporte für eigene Rechnung zu übernehmen, so wird der Frachttarif in ähnlicher Art wie das Bahngeld von der Direktion in Antrag gebracht, von dem Verwaltungsrathe geprüft und von der General-Versammlung genehmigt.

§. 36. Alljährlich stellt die Direktion einen Etat auf, welcher vor Anfang des Dienstjahres dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wird. Wo Ueberschreitungen des Etats später als nothwendig erscheinen, muß dazu von der Direktion bei dem Verwaltungsrathe die Genehmigung eingeholt werden.

§. 37. Die Direktion legt die Vorschläge über die Verwendung des Reservefonds, nach Anweisung des §. 13. dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und demnächst der General-Versammlung zur Genehmigung vor und holt in allen Fällen, wo die Genehmigung des Staats nothwendig ist, dieselbe ein.

§. 38. Alljährlich tritt einer der Direktorialräthe, so wie einer der Stellvertreter aus und sie werden durch neue Wahl, die in der ersten Jahres Sitzung des Verwaltungsraths erfolgt, ersetzt. Die Ausscheidenden bestimmen das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Die etwa im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktorialräthe erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths und eine solche Ernennung ist nur für das laufende Jahr gültig.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und zwischen den Aktionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege geschlichtet werden.

§. 40. Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsform gebunden. Ihre Aussprüche sind definitiv und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel statt.

§. 41. Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter werden von den Parteien nach dem Verhältniß getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheil festgesetzt ist.

§. 42. Jeder öffentliche Aufruf erfolgt durch die Preussische Staatszeitung.

§. 43. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen General-Versammlung, in der durch den §. 25. für den Fall der Abänderung der Statuten festgesetzten Weise beschlossen werden.

Für den Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, soll vor Ausführung des Beschlusses und vor Austheilung der Masse ein öffentlicher Aufruf an die etwa vorhandenen Gläubiger ergehen und zur Deckung der angemeldeten Ansprüche, falls sie nicht gleich befriedigt werden, ein zureichender Theil der Masse von der Vertheilung ausgeschlossen werden.